



SATZUNG
über die Rechtsstellung des ersten
Bürgermeisters

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 34 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Stadt Schauenstein folgende

SATZUNG
über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters.

§ 1

Der erste Bürgermeister ist ab der am 01. Mai 1996 beginnenden Wahlperiode berufsmäßig tätig. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 2

Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung des ersten Bürgermeisters richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schauenstein, den 11. Oktober 1995

(Siegel)

gez. Walter Hegner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 17. Oktober 1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 12. Oktober 1995 angebracht und am 02. November 1995 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 03. November 1995

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHAUENSTEIN

(Siegel)

gez. Walter Hegner
Gemeinschaftsvorsitzender